

ENTWURF (Stand: 06.11.2019)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über Finanzausgleichsleistungen des Landkreises Bad Kreuznach
an die Stadt Bad Kreuznach gemäß § 25 Abs. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG)

für Kosten der allgemeinen Jugendhilfe

Auf der Grundlage des § 25 Abs. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. 1999, S. 415), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 463) wird zwischen

dem Landkreis Bad Kreuznach, vertreten durch die Landrätin
- nachfolgend Landkreis genannt -

und

der Stadt Bad Kreuznach, vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
- nachfolgend Stadt genannt -

Folgendes vereinbart:

§ 1

Kostenerstattung für die allgemeine Jugendhilfe

(1) Der Landkreis erstattet der Stadt **75 v. H.** der dieser für die Unterhaltung des städtischen Jugendamtes entstehenden Kosten. Die Interessenquote der Stadt im Sinne des § 25 Abs. 3 LFAG wird auf 25 v. H. festgelegt.

(2) Grundlage der Kostenerstattung des Landkreises ist das jeweilige Rechnungsergebnis der Stadt. Grundlage für die Berechnung der Kostenerstattung sind die Auszahlungen nach Abzug der Einzahlungen (Netto-Fehlbeträge) bei den nachstehend aufgeführten Produkten im Finanzhaushalt des Haushaltsplans der Stadt (Finanzrechnung Posten F 20 + Posten F 21: Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen):

Produktnr.	Produktbezeichnung
34100	Unterhaltsvorschussleistungen nach dem UVG
3513000	Elterngeld
36100	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
3610000	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
3610001	Förderung von Kindern in Tagespflege
36320	Förderung der Erziehung in der Familie
3632000	Allgemeine Förderung
3632001	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung, Scheidung
3632002	Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit Kind
3632003	Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen
3632004	Unterstützung bei der Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht
36330	Hilfe zur Erziehung
3633000	Hilfe zur Erziehung - Institutionelle Beratung
3633001	Hilfe zur Erziehung - Soziale Gruppenarbeit
3633002	Erziehungsbeistand Betreuungshelfer
3633003	Hilfe zur Erziehung - Sozialpädagogische Familienhilfe
3633004	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35 KJHG
3633005	Hilfe zur Erziehung - Erziehung in einer Tagesgruppe
3633006	Hilfe zur Erziehung - Vollzeitpflege
3633007	Hilfe zur Erziehung - Heimerziehung sonstiges betreutes Wohnen
36340	Hilfen für junge Volljährige
36350	Inobhutnahme und Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte
36351	Inobhutnahme, Notaufnahme
36352	Ambulante Frühförderung
35353	Teilstationäre Leistungen
36354	Stationäre Leistungen
36360	Adoptionsvermittlung
36370	Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft, Beistandschaft

36380 Jugendgerichtshilfen
3638000 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

36390 Sonstige Maßnahmen
3639000 Aufwendungen für sonstige Maßnahmen

36710 Erziehungsberatungsstelle

Ausgenommen von der Kostenerstattung sind:

a) die Kosten des städtischen Jugend- und Kooperationszentrum „Die Mühle“ (3661000) sowie die Kosten für die Jugendarbeit (36200).

Hierfür übernimmt der Landkreis eine Personal- und Sachkostenpauschale in Höhe von **100.000 €**. Alle sonstigen Personal- und Sachkosten gehen zu Lasten der Stadt.

b) die Kosten für die Schul- und Jugendsozialarbeit (3631000).

Hierfür übernimmt der Landkreis eine Personal- und Sachkostenpauschale in Höhe von **100.000 €**.

(3) Sollten durch Aufgabenübertragungen oder aus haushaltsrechtlichen Gründen neue Produkte gebildet werden, so ist die Vereinbarung sinngemäß auch auf diese anzuwenden. Die Berücksichtigung neuer Produkte im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgt im Einvernehmen mit dem Landkreis.

(4) Auf die Erstattung hat der Landkreis zu den Fälligkeitsterminen 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eine Abschlagszahlung in Höhe von jeweils einem Viertel des letzten endgültigen Rechnungsergebnisses zu leisten. Die Stadt legt dem Landkreis die endgültige Abrechnung der Erstattungsleistungen bis spätestens 30.06. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres anhand der Anlagen 1 und 2, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind, vor. Zusätzlich sind dem Landkreis alle abrechnungsfähigen Einzelbuchungen (Ein- und Auszahlungen) mit allen prüfungsrelevanten Buchungsinformationen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in elektronischer Form vorzulegen.

(5) Mit der Erstattung nach den Absätzen (1) bis (6) sind alle Kosten der Jugendhilfe, außer den Investitionskosten, abgegolten. Die Beteiligung an Investitionskosten erfolgt aufgrund gesetzlicher Regelungen oder zweiseitiger individueller Vereinbarungen.

(6) Schlüsselzuweisungen (B1) nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 b) 2. HS LFAG (in Höhe von derzeit 30,00 € je Einwohner), die die Stadt Bad Kreuznach als pauschalen Ausgleich der Belastungen aus der Gewährung von Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII erhält, werden in voller Höhe als Einnahme angerechnet.

§ 2

Informations- und Kontrollrecht des Kreises und Prüfung der Wirtschaftlichkeit

- (1) Dem Landkreis steht ein Informations- und Kontrollrecht über die der Erstattung zugrunde liegenden Sach- und Personalkosten und ihre Berechnung zu. Zu diesem Zweck kann der Landkreis die für die Ermittlung der Erstattung maßgeblichen Verwaltungs- und Rechnungsunterlagen der Stadt einsehen und mündliche und schriftliche Auskünfte fordern.
- (2) Mit der Zielsetzung einer optimalen Wirtschaftlichkeit vereinbaren die Vertragsparteien, die Kostenstruktur sowohl des städtischen als auch des kreiseigenen Jugendamtes jährlich gemeinsam auf den Prüfstand zu stellen.
- (3) Dem Landkreis steht ein Informationsrecht über die Haushalts- und Finanzplanung zu. Hierzu verpflichtet sich die Stadt, den Landkreis über ihre finanziellen Planungen zu unterrichten, bevor sie hierfür Auszahlungen und Einzahlungen im Haushaltsplan veranschlagt oder im Finanzplan festlegt.
- (4) Der Landkreis ist über beabsichtigte Stellenmehrungen im Stadtjugendamt zu unterrichten.

§ 3

Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt ab 01.01.2020 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sollten die zukünftigen Doppik-Regelungen des Landes von der gegenwärtigen Abrechnungspraxis der Stadt abweichen, wäre auf der Basis der Landesvorschriften abzurechnen.
- (2) Jeder Beteiligte kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen, erstmals zum **31.12.2024**.
- (3) Wenn die Stadt aus dem Kreisverband ausscheidet, tritt die Vereinbarung außer Kraft. Dasselbe gilt, wenn die Bestimmung der Stadt zum örtlichen Jugendhilfeträger gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 AGKJHG widerrufen wird.
- (4) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (5) Diese Vereinbarung wird vierfach ausgefertigt. Jeder Beteiligte erhält zwei Ausfertigungen.
- (6) Diese neue Vereinbarung wird mit Wirkung zum 01.01.2020 geschlossen. Die bisherige Vereinbarung tritt damit außer Kraft.

**§ 4
Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.

Für den Landkreis Bad Kreuznach
Bad Kreuznach, den

Für die Stadt Bad Kreuznach
Bad Kreuznach, den

Siegel

Siegel

.....
Bettina Dickes
Landrätin

.....
Dr. Heike Kaster-Meurer
Oberbürgermeisterin